



4. Änderung der Hauptsatzung

• Satzungsbeschluss

Unter den Satzungen der Stadt nimmt nach ihrem Inhalt und ihrer Bezeichnung die Hauptsatzung einen besonderen Rang ein, denn in ihr werden wesentliche Dinge geregelt. Die Hauptsatzung wird daher auch als Verfassungsstatut der Gemeinde bezeichnet.

In § 12 werden die Zuständigkeiten des Bürgermeisters geregelt, wie bspw. in Abs. 2 Nr.2.1 die Bewirtschaftungsbefugnis der Mittel nach dem Haushaltsplan. Derzeit beträgt diese Wertgrenze 15.000 €. Bis zu dieser Höhe darf der Bürgermeister im Einzelfall die bereitgestellten Mittel in eigener Zuständigkeit bewirtschaften. In der Vergangenheit hat sich mit Blick auf die Preissteigerungen der letzten Jahre zunehmend herausgestellt, dass gerade im Bereich von Baumaßnahmen oder auch Reparaturen diese Wertgrenze nicht mehr ausreichend ist und der Bürgermeister daher zu sogenannten Eilentscheidungen bei der Auftragsvergabe gezwungen war, um einen reibungslosen Baufortschritt bzw. eine rasche Reparatur zu gewährleisten. Stets wurden die Mitglieder des Gemeinderates anschließend über dieses Vorgehen informiert. Aufgrund der bereits erwähnten Preissteigerungen und zur Gewährleistung eines durchgängigen, effizienten Verwaltungsablaufs ist daher die Anhebung der in § 12 (2) Nr.2.1 benannten Wertgrenze auf 25.000 € sinnvoll und vertretbar. Weiterhin wurden in der Vorberatung im Rahmen der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 22.02.2024 die folgenden Anpassungen der Wertgrenzen vorgeschlagen:

§12 Abs. 2 Nr. 2.2: von 5.000,00 € auf 10.000,00 €

§12 Abs. 2 Nr. 2.8 von 5.000,00 € auf 10.000,00 €

§12 Abs. 2 Nr. 2.9 von 2.500,00 € auf 15.000,00 €

§12 Abs. 2 Nr. 2.10 Entfall der Wertgrenze

Es ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Die beigegefügte 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird beschlossen.

Bad Teinach-Zavelstein, 12.03.2024

Markus Wendel – Bürgermeister

Volker Mönch - Stadtkämmerer



4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bad Teinach-Zavelstein am 21.03.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Zuständigkeiten

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von **25.000,00 €** im Einzelfall.
- 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung der Deckungsreserven bis zu **10.000,00 €** im Einzelfall.
- 2.3 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beamten und Beschäftigten, soweit es sich nicht um leitende Gemeindebedienstete (Amts- und Abteilungsleiter) handelt.
- 2.4 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien.
- 2.5 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln angewiesenen Freigabeleistungen bis zu 2.000,00 €.
- 2.6 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall.
 - 2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe;
 - 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 €.
- 2.7 Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.000,00 € beträgt.

- 2.8 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 10.000,00 € im Einzelfall.
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 15.000,00 € im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe.
- 2.10 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen ohne Wertgrenze.
- 2.11 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- 2.12 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.
- 2.13 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung i.S.v. § 2 Feuerwehrgesetz.
- 2.14 Den Abschluss von Sanierungsvereinbarungen mit privaten Grundstückseigentümern (§§ 146/147 BauGB)
- 2.15 Die Erteilung von Genehmigungen für Vorhaben und Rechtsvorgängen gem. § 144 BauGB.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Teinach-Zavelstein, den 22.03.2024

Markus Wendel
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.